

Sitzung vom 3. Juni 1998

**1292. Anfragen (Schulraumverordnung; Benützung und Ausschöpfung des Angebots an Sportanlagen kantonaler Schulen nach Erlass der neuen Schulordnung)**

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 9. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Beschluss vom 21. Januar erliess der Regierungsrat eine neue Schulraumverordnung für die kantonalen Schulen.

Darin verlangt er unter anderem, dass die Berufsschulen ab Herbstsemester 1998 für die Nutzung von Turnhallen, Sportanlagen und Schulräumen durch Dritte (Personen, Institutionen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, denen die staatlichen Schul Liegenschaften nicht gewidmet sind) kostendeckende Gebühren verrechnen müssen. Die Höhe der Gebühren haben die Schulen aufgrund einer Kostenrechnung festzulegen.

Die bisherige Regelung (Gebührenordnung vom 27. April 1988) wird mit diesem Beschluss ausser Kraft gesetzt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat unter «kostendeckend» die Betriebsausgaben (Energie, Reinigung usw.), den baulichen Unterhalt, Zins und Amortisation versteht. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass die Schulen damit im Vergleich zur bisherigen Regelung zu Preisaufschlägen zwischen 1000 und 2000% gezwungen werden?
2. Der Regierungsrat hat stets geäußert, dass er entsprechend der Idee des New Public Management beabsichtige, künftig nur noch die strategischen Entscheide zu treffen und das operative Geschäft den sogenannten teilautonomen Schulen überlassen wolle. Entspricht es tatsächlich der Strategie des Regierungsrates, dass künftig von Turnvereinen und Berufsverbänden (Einführungskurse als Teil der betrieblichen Ausbildung), die seit Jahrzehnten bei den Schulen eingemietet sind (sie zahlen nach der geltenden, vom Regierungsrat beschlossenen Gebührenordnung pro Stunde etwa Fr. 2.75 für ein Schulzimmer bzw. Fr. 5 für eine Turnhalle) Beträge, von Fr. 46 bzw. Fr. 85 verlangt werden?
3. In §8 der bisherigen Gebührenordnung waren folgende Mieter ausdrücklich von der Zahlung von Gebühren befreit: Jugend- und Invalidensport, Veranstaltungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, des Schweizerischen Instituts für Berufspädagogik, Raumbenützung für Lehrabschlussprüfungen und Ausbildungskurse für Lehrmeister und Prüfungsexperten. Aufgrund welcher strategischen Überlegungen hat der Regierungsrat diese Vergünstigungen abgeschafft?
4. Ist sich der Regierungsrat im klaren, dass solche Gebührenerhöhungen die Budgets dieser Institutionen sprengen und somit geradezu prohibitiv wirken?
5. Entspricht es der Strategie des Regierungsrats, die Berufsbildung für die Lehrbetriebe in einer Zeit, in der zuwenig Lehrstellen zur Verfügung stehen, zusätzlich zu verteuern?
6. Hat sich der Regierungsrat überlegt, welche Konsequenzen eine solche Verteuerung der Raumbenützung für die Träger der Einführungskurse haben wird? Geht man davon aus, dass die Berufsverbände dadurch veranlasst werden, eigene Kurslokale zu bauen (Einführungskurszentren), hat der Kanton die Pflicht, Subventionsbeiträge zu leisten. Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass diese weit höher sein werden als die Mehreinnahmen aus Lokalvermietungen der Schulen? Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass mit dieser Massnahme bei den Institutionen der Berufsbildung die Ausnützung der vorhandenen Räume schlechter wird?
7. Hat der Regierungsrat die Schulleitungen vor dem Erlass der neuen Verordnung angehört? Welche Gründe führten allenfalls dazu, die Schulleitungen vorgängig nicht anzuhören?
8. Welche Kompetenzen beabsichtigt der Regierungsrat eigentlich an die Schulen zu delegieren?

Kantonsrat Peter Aisslinger, Zürich, hat am 30. März 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Beschluss vom 21. Januar 1998 hat der Regierungsrat eine neue Schulraumverordnung für kantonale Schulen erlassen. Darin wird der Grundsatz der kostendeckenden Gebühren (§6) für benützende Personen und Vereine/Institutionen bzw. Mietende festgehalten. Damit wird nach dem Prinzip der Kostenwahrheit auch Transparenz in bezug auf das ganze finanzielle Umfeld geschaffen.

Trotzdem stellen sich in diesem Zusammenhang einige Fragen, für deren Beantwortung ich dem Regierungsrat danke:

1. Inwieweit hat der Regierungsrat bei der Festsetzung des Grundsatzes von kostendeckenden Gebühren die Struktur der Benutzenden von kantonalem Schulraum insbesondere im Bereich «Sportanlagen» berücksichtigt? Zu denken sind in diesem Zusammenhang an Sportkurse für Kinder und Jugendliche, Aus-, Weiter- und Fortbildungskurse für Sportkursleitende, Trainingskurse im Rahmen von regionalen Kaderzusammenzügen, regelmässigen Vereinssport für Erwachsene, Riegentage, Sportfeste, Turniere, Freizeitsport für Erwachsene u.a.m. als unterschiedliche Herkunfts- bzw. Zielgruppen der Benutzenden.
2. Falls der Regierungsrat unterschiedliche Gruppen von Benutzenden in seine Überlegungen miteinbezogen hat, warum hat er in der Verordnung keinen Auftrag an die Schulleitungen zur verbindlichen Festlegung abgestufter Gebühren festgelegt?
3. Inwieweit kollidiert die neue Schulraumverordnung mit ihren erhöhten Gebühren und allfälligen Einschränkungen zuungunsten von Sporttreibenden mit Anstrengungen und Gedanken der Prävention (körperliche Gesundheit, psychisches Wohlbefinden, Suchtmittelkonsum, usw.) in bezug auf Kinder und Jugendliche als benutzende Personen?
4. Wie hat der Regierungsrat den Aspekt der Gemeinnützigkeit, wie z.B. die Gemeinden, und der ehrenamtlichen Tätigkeit von Vereinssportleitenden in die Überlegungen für seine Verordnung miteinbezogen?
5. Was versteht der Regierungsrat unter kostendeckend? Sind damit Aufwendungen für den Betrieb, die Amortisation von Investitionen zu verstehen? Welche weiteren?
6. Hat sich der Regierungsrat vor seinem Entscheid durch Vertretungen von Benutzenden (z.B. ZKS) sowie Parlamentariern (z.B. PGS) beraten lassen, wie es die im Sportförderungskonzept vorgesehene kantonale Sportkommission in Zukunft tun und damit eine Koordination des privaten wie auch öffentlichen Bereichs gewährleisten sollte?
7. Wie gedenkt der Regierungsrat darauf hinzuwirken, dass Sportanlagen vermehrt auch über das Wochenende für die erwähnten Gruppen von Benutzenden (siehe 1.) kostengünstig zur Verfügung stehen?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfragen Thomas Büchi und Peter Aisslinger, Zürich, werden wie folgt beantwortet:

Die Gebührenordnung für die Benützung von Anlagen und Einrichtungen kantonaler Mittelschulen vom 6. Juli 1983 und jene für Berufsschulen vom 27. April 1988 bildeten die Grundlage für die Vermietung von Schulräumen und Apparaten an Dritte. Seit dem 1. Januar 1997 ist die Verordnung über das Globalbudget in Kraft. Die Teilautonomie der Schulen hat die Delegation verschiedener Befugnisse an die Schulleitungen zur Folge.

Die am 21. Januar 1998 erlassene Schulraumverordnung delegiert die Regelung der ausserschulischen Schulraumbenützung an die Schulleitungen. Die Verordnung verpflichtet die Schulen, die Räume an gemeinnützige Organisationen zu günstigen Bedingungen abzugeben. Eine Bevorzugung des Sports gegenüber anderen Benützerkategorien – wie karitative, kulturelle, schulische oder weitere gemeinnützige Organisationen – ist nicht vorgesehen. Die Verordnung belässt den Schulen ferner den Spielraum, die Benützungsgebühren in Fällen, die der Schule wichtig erscheinen, herabzusetzen oder zu erlassen. Im gleichzeitig gefassten Beschluss des Regierungsrates werden die Schulleitungen verpflichtet, die Räume gemeinnützigen Organisationen zu günstigen Bedingungen abzugeben.

Mit dem Begriff «kostendeckend» sind die zusätzlich anfallenden Kosten für Aufsicht, Reinigung, Wasser, Strom und besondere Wartungsaufwendungen zu verstehen, nicht aber Abschreibungen und Zinsen. Die Kapital- und allgemeinen Unterhaltskosten werden zu Lasten des Unterrichts abgedeckt, weil die Räumlichkeiten zu diesem Zweck errichtet worden sind. Die Preisaufschläge werden sich bei weitem nicht in der Grössenordnung von 1000–2000% bewegen. Negative Auswirkungen auf den Präventionsgedanken sind somit nicht zu befürchten. Auch die Lehrbetriebe werden durch die neue Schulraumverordnung finanziell nur wenig mehr belastet. Ein direkter Zusammenhang zwischen Lehrstellenange-

bot und zusätzlicher Belastung der Lehrbetriebe besteht nicht. Der Bau von Einführungskurszentren ist bewilligungspflichtig, wenn Staatsbeiträge ausgerichtet werden. Die durch den Kanton vorzunehmende Bedürfnisabklärung verhindert, dass an nicht notwendige Zentren Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Die Schulraumverordnung geht auf eine Initiative der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen zurück. Die Schulleitungen der kantonalen Mittel- und Berufsschulen wurden vorgängig über die neu zu erlassende Schulraumverordnung orientiert; Schulleiter arbeiteten in den wif-Projektgruppen mit und informierten die Schulleiterkonferenz.

Mit drei Beispielen soll eine mögliche Umsetzung der neuen Schulraumverordnung aufgezeigt werden:

- Eine Mittelschule plant für die kommerzielle Nutzung ihrer Aula marktgerechte Saalmietgebühren, die mit vergleichbaren Räumen Schritt halten.
- Eine Berufsschule hat die Schulraumverordnung schonend in Kraft gesetzt, indem sie mit den betroffenen Institutionen zeitlich gestaffelte Preisaufläge vereinbarte, was auf ausdrückliche Zustimmung gestossen ist.
- Eine Mittelschule hat aufgrund der oben erwähnten Faktoren der Kostendeckung ausgerechnet, dass der voraussichtliche Aufschlag für eine Semesterpauschale für die Benützung einer Kantonsschulturnhalle 67% betragen dürfte (bisher Fr. 270, neu Fr. 450).

Die neue Schulraumverordnung erlaubt es den Schulleitungen, mit ihren Drittbenützern neue, kostensparende Lösungen zu finden wie die Reduktion der Gebühren, wenn die Benützer Aufsichts- oder Reinigungsarbeiten übernehmen. Damit bewegt sich die Belastung in einem vertretbaren Rahmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**